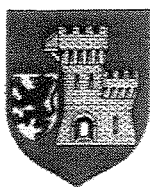




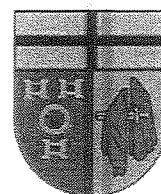
Dormagen



Grevenbroich



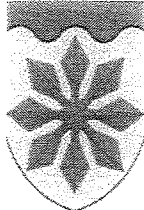
Jüchen



Kaarst



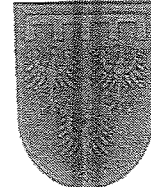
Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

J. 26/1. III / 20
P. 25/1
P. 27/1. 17

23. Januar 2017

W. 26/1

Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

mit dem Beschluss des Kreistags vom 14. März 2016 über den Doppelhaushalt 2016/2017 des Rhein-Kreises Neuss wurde der Umlagesatz der Kreisumlage für das Jahr 2017 auf 40,75 v.H. festgesetzt.

Diese Höhe des Umlagesatzes wird den aktuellen Entwicklungen bei wesentlichen Positionen des Kreishaushaltes jedoch nicht mehr gerecht. Die bereits bekannten und hinreichend gesicherten Abweichungen führen beim Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2017 zu einer Gesamtverbesserung in Höhe von + 15,35 Mio. €.

Dieser Betrag entspricht auf Basis der mittlerweile feststehenden Umlagegrundlagen für das Jahr 2017 in Höhe von 617,07 Mio. € rund 2,49 Kreisumlagesatzpunkten.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss fordern den Rhein-Kreis Neuss daher auf, bei der Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2017 auf mindestens 2,49 v.H. Kreisumlagesatzpunkte zu verzichten.

Im Einzelnen basiert diese Forderung auf den in der nachfolgenden Tabelle zusammengetragenen und anschließend näher erläuterten Abweichungsfaktoren gegenüber der Veranschlagung im Kreishaushalt 2017.

(1) Zusammenstellung und Erläuterung der maßgeblichen Faktoren

Ertrags-/Aufwandsposition im Kreishaushalt (alle Beträge in EUR, Darstellung: Erträge positiv/Aufwendungen negativ)	Planansatz 2017	Aktuelle Entwicklung	Abweichung (+ Verbesserung / - Verschlechterung)
(a) Schlüsselzuweisungen vom Land	+ 18.148.192	+ 39.039.403	+ 20.891.211
(b) Kreisumlageaufkommen (Basis: Hebesatz 40,75 v.H.)	+ 262.941.119	+ 251.454.672	- 11.486.447
(c) Landschaftsumlage (Basis: Hebesatz 16,15 v.H.)	- 110.644.739	- 105.445.170	+ 5.199.569
(d) Abrechnungen nach dem ELAG	- 2.500.000	- 4.588.037	- 2.088.037
(e) Bundesbeteiligung an den Kosten Unterkunft (SGB II)	+ 26.847.560	+ 29.685.600	+ 2.838.040
Verbesserung insgesamt:			+ 15.354.336

zu (a) Schlüsselzuweisungen vom Land:

Nach den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017) vom 12.01.2017 wird der Rhein-Kreis Neuss + 20,89 Mio. € mehr Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten, als für 2017 veranschlagt wurden.

zu (b) Kreisumlageaufkommen:

Demgegenüber ist aufgrund der mittlerweile gesicherten und ebenfalls mit o.g. Festsetzungen veröffentlichten Umlagegrundlagen (maßgebliche Referenzperiode: 01.07.2016 bis 30.06.2017) bei der Kreisumlage unter Zugrundelegung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreisumlagesatzes von 40,75 v.H. ein rechnerisches Minderaufkommen von - 11,49 Mio. € zu verzeichnen.

zu (c) Landschaftsumlage:

Bei der Landschaftsumlage kann der Rhein-Kreis Neuss mit deutlichen Minderaufwendungen rechnen. Die zu verzeichnende Verbesserung von + 5,20 Mio. € gegenüber der bisherigen Planung hat zwei Ursachen. Zum einen sind nach den Festsetzungen zum GFG 2017 auch die für die Landschaftsumlage maßgeblichen Umlagegrundlagen gesunken. Darüber hinaus hat die Landschaftsversammlung am 21.12.2016 im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen für das Jahr 2017 eine Senkung des Umlagesatzes um - 0,6 Umlagesatzpunkte auf 16,15 v.H. beschlossen.

zu (d) Abrechnungen nach dem ELAG:

Eine Verschlechterung ist im Kreishaushalt für das Jahr 2017 bei der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz erkennbar. Ausweislich der diesbezüglichen Modellrechnung des MIK NRW vom 31.08.2016 ist im Rahmen der Abrechnung für das Jahr 2015, die im Haushaltsjahr 2017 erfolgt, von Mehraufwendungen in Höhe von - 2,09 Mio. € auszugehen.

zu (e) Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft:

Aus dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) ergeben sich Änderungen des SGB II bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU). Für die Ermittlung der maßgeblichen Bundeserstattung bei der hierfür zuständigen Ertragsposition im Haushaltsbuch 2016/2017 des Rhein-Kreises Neuss (dort S. 364., Produkt 050.312.010, Konto 44910010) ist nunmehr eine Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 von insgesamt 37,2 Prozent an den KdU (vgl. §§ 46 Abs. 5 i.V.m Abs. 6 S. 1 Ziff. 3 und S. 2 sowie Abs. 9 S. 2 SGB II n.F.) relevant, wobei dieser Anteil gemäß der „Beteiligungssatzung SGB II“ des Rhein-Kreises Neuss noch um - 1,2 Prozentpunkte (Verwaltungskostenerstattung

Bildungs- und Teilhabepaket) zu bereinigen ist. Bei Anwendung des bereinigten Satzes (36,0 Prozent) auf die vom Rhein-Kreis Neuss eingeplanten und für diese Berechnung maßgeblichen Kosten der Unterkunft i.H.v. 82,46 Mio. € (a.a.O., S. 366, Konto 54610010) ergibt sich nunmehr eine Bundeserstattung von insgesamt 29,69 Mio. € und damit eine Verbesserung um + 2,84 Mio. € gegenüber dem bislang für 2017 veranschlagten Betrag.

(2) Weitere Aspekte

Bei der vorstehenden Betrachtung wurden nur solche zentralen Finanzierungsfaktoren berücksichtigt, deren Grundlagen einerseits nicht vom Rhein-Kreis Neuss zu beeinflussen und bei denen andererseits die Auswirkungen auf das Jahr 2017 bereits hinreichend gesichert sind. Für die übrigen Inhalte des Kreishaushaltes wird angenommen, dass diese planmäßig verlaufen werden.

Insoweit vertrauen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Kreises Neuss auf die im Rahmen der politischen Debatte zur Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2016/2017 häufig betonte besondere Planungssicherheit des Doppelhaushaltes für die Kommunen.

So wurde beispielsweise der Aufwandsansatz für die veranschlagten Kosten der Unterkunft zunächst nicht weiter hinterfragt. Aufgrund einer aktuellen Prognose des Rhein-Kreises Neuss wird erwartet, dass in 2016 die Kosten der Unterkunft mit 75 Mio. € um 3 Mio. € niedriger anfallen werden als ursprünglich geplant. Der für 2017 hierfür vorgesehene Planwert in Höhe von 82,46 Mio. € läge dann um + 9,9 Prozent über dem aktuell prognostizierten Aufwand.

Insofern könnten sich dem Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der vorzunehmenden Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sogar noch weitere Spielräume zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eröffnen.

(3) Zusammenfassung

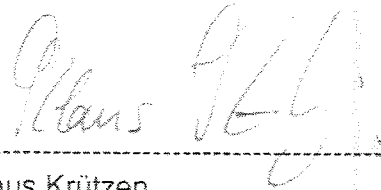
Insgesamt ist die Forderung auf Nichterhebung der Kreisumlage 2017 in einem Umfang von 2,49 Kreisumlagesatzpunkten sachgerecht und angemessen, da auch solche Faktoren, die zu einer Belastung des Kreishaushaltes führen, berücksichtigt wurden.

Und dies, obgleich die politische Zusicherung im Raume steht, finanzielle Verbesserungen „Eins-zu-Eins“ an die Städte und Gemeinden weitergeben zu wollen, während im Falle finanzieller Verschlechterungen der Rhein-Kreis Neuss versuchen werde, diese selbst zu tragen.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Kreises Neuss bitten darum, diese Stellungnahme zu den aktuellen Entwicklungen der maßgeblichen Rahmenbedingungen dem Kreistag mit der Zuleitung der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis zu geben.



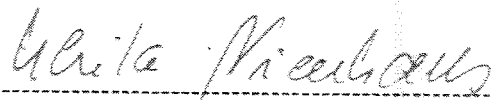
Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



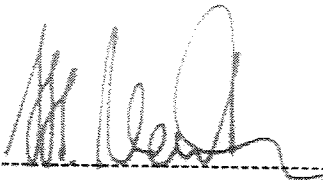
Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



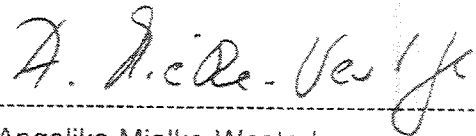
Harald Zillikens
Gemeinde Jüchen



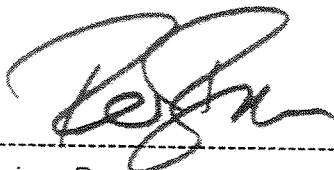
Dr. Ulrike Nienhaus
Stadt Kaarst



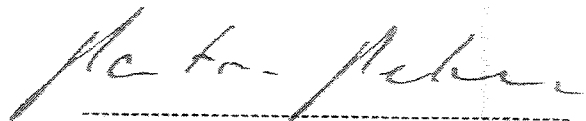
Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Angelika Mielke-Westerlage
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen